

In case of an inconsistency between the meaning of the English version, on the one hand, and the German version, on the other hand, the English version shall prevail.

Bei Widersprüchen zwischen der Bedeutung der englischen Fassung einerseits und der deutschen Fassung andererseits ist die englische Fassung maßgeblich.

Geschäftsnummer: 08-CL-7878

**ONTARIO
SUPERIOR COURT OF JUSTICE
[Oberster Gerichtshof von Ontario]
HANDELSABTEILUNG**

DER EHRENWERTE	)	FREITAG, DEN
	)	
RICHTER WILTON-SIEGEL	)	23. JANUAR 2009

**IN DER ANGELEGENHEIT DES *GESETZES ÜBER GLÄUBIGERVERGLEICHE MIT
KAPITALGESELLSCHAFTEN (COMPANIES' CREDITORS ARRANGEMENT ACT)*,
R.S.C. 1985, c. C-36, IN DER AKTUELLEN FASSUNG**

**UND IN DER ANGELEGENHEIT BEZÜGLICH EINES KOMPROMISSPLANS
ODER VERGLEICHES DER UNIVERSAL SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC.**

Antragsteller

ANORDNUNG ÜBER DAS FORDERUNGSPROZEDERE

DIESER ANTRAG von Universal Settlements International Inc. (der „Antragsteller“) auf eine Anordnung, die im Wesentlichen der in der Antragsaufzeichnung des Antragstellers enthaltenen Form entspricht, wurde am heutigen Tag im Gerichtsgebäude in 330 University Avenue, Toronto, Ontario [Kanada], angehört.

NACHDEM die Antragsmitteilung des Antragstellers, die eidesstattlichen Erklärungen von Christopher Halas vom 16. und 20. Januar 2009, die eidesstattliche Erklärung von Robin Cardillo

vom 22. Januar 2009 sowie der vierte Bericht des Monitors Ernst & Young Inc. (der „Monitor“) vom 20. Januar 2009 gehört wurden und die Ausführungen des Anwalts des Antragstellers, des Monitors und der auf der Anwaltsliste verzeichneten Parteien angehört wurden, niemand zur Vertretung der anderen Parteien erschienen ist, denen die Antragsaufzeichnung des Antragstellers zugestellt wurde, obwohl die Zustellung laut den eingereichten eidesstattlichen Zustellungsbestätigungen von Karen Ostrom vom 19., 20. und 22. Januar 2009 ordnungsgemäß erfolgt ist, erklärt das Gericht wie folgt:

ROLLE DES MONITORS

1. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass der Monitor zusätzlich zu seinen gemäß dem CCAA (siehe nachstehende Definition) und gemäß der ersten Anordnung dieses Gerichts vom 2. Dezember 2008 (diese gelegentlich ergänzte, abgeänderte oder abgewandelte Anordnung wird hier als die „erste Anordnung“ bezeichnet) vorgeschriebenen Rechten und Verpflichtungen hiermit die Anweisung und Befugnis erhält, diejenigen sonstigen Maßnahmen zu ergreifen und diejenigen anderen Rollen zu übernehmen, für die er laut dieser Anordnung eine entsprechende Befugnis erhalten hat, und dass der Monitor beim Ergreifen dieser Maßnahmen und der Übernahme dieser Rollen den Schutz erhält, der ihm gemäß der ersten Anordnung und dieser Anordnung gewährt wird. Hierzu gehören insbesondere die in Ziffer 24 dieser Anordnung vorgesehenen Schutzvorkehrungen.

DAS FORDERUNGSVERFAHREN

2. Folgende Begriffe haben die ihnen hier zugewiesene Bedeutung:

- (a) „Forderungsbestätigung“ bezeichnet eine Bestätigung der Forderung, die von der Form her im Wesentlichen dem hier beigelegten Anhang „C“ entspricht.
- (b) „Vertreter“ bezeichnet alle Personen, die den Kauf eines Life Settlements (Lebensversicherungspolice) durch einen Käufer vermittelt haben, und schließt zu Zwecken dieser Anordnung die Universal Settlements Vermögensberatung GmbH mit ein.
- (c) „Geschäftstag“ bezeichnet jeden Tag außer einem Samstag oder Sonntag, an dem Banken in Toronto, Ontario für den normalen Geschäftsverkehr geöffnet sind.
- (d) „CCAA“ bezeichnet das *Gesetz über Gläubigervergleiche mit Kapitalgesellschaften (Companies' Creditors Arrangement Act)*, R.S.C. 1985, c. C-36, in der aktuellen Fassung.
- (e) „Forderung“ bezeichnet:
 - (i) Alle Rechte einer Person gegenüber dem Antragsteller in Verbindung mit jeglichen Schulden, Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen des Antragstellers ungeachtet dessen, ob es sich um liquidierte, nicht liquidierte, pauschale, bedingte, fällige, nicht fällige, angefochtene, unangefochtene, gesetzliche, billigkeitsrechtliche, gesicherte, ungesicherte, gegenwärtige, zukünftige, bekannte oder unbekannte, durch Garantie oder Bürgschaft oder anderweitig gesicherte Rechte handelt und ungeachtet dessen, ob diese Rechte vollstreckbar sind. Hierzu gehört das Recht oder die Fähigkeit einer Person, eine Forderung für eine

Beitragsleistung oder Schadloshaltung oder sonstige Leistung im Hinblick auf jegliche derzeit existierende oder später erhobene Angelegenheiten, Klagen, Klagegründe oder einklagbare Forderungsrechte vorzubringen, und diese Schulden, Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen basieren ganz oder teilweise auf am oder vor dem Bewertungsstichtag existierenden Fakten oder bei denen es sich um bei einer Insolvenz nachweisbare Forderungen gehandelt hätte, wenn der Antragsteller am Bewertungsstichtag insolvent geworden wäre (jeweils als eine „Forderung“ und zusammen als die „Forderungen“ bezeichnet), und

- (ii) jegliche Rechte von Personen gegenüber den Vorstandsmitgliedern des Antragstellers, die sich auf die Forderungen beziehen, für deren Zahlung die Vorstandsmitglieder des Antragstellers in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder gesetzlich haftbar sind,

jedoch mit der Maßgabe, dass eine „Forderung“ keine ausgeschlossene Forderung beinhaltet.

- (f) „Paket mit Forderungsunterlagen“ bezeichnet ein Paket mit Unterlagen, das eine Kopie der Anweisungen, einen Forderungsnachweis (oder wo zutreffend eine Forderungsbestätigung) sowie sonstige Unterlagen enthält, die der Monitor für geeignet oder wünschenswert erachtet.
- (g) „Forderungsstichtag“ bezeichnet den 23. Februar 2009 um 16.00 Uhr (Ortszeit an der US-Ostküste) oder ein späteres vom Gericht angeordnetes Datum.

- (h) „Gericht“ bezeichnet den Obersten Gerichtshof von Ontario.
- (i) „Gläubiger“ bezeichnet alle Personen, die eine Forderung haben.
- (j) „Gläubigerversammlung“ bezeichnet die Versammlung oder Versammlungen von Gläubigern, die gemäß einer weiteren Anordnung dieses Gerichts oder laut dem jeweils beim Gericht eingereichten Plan anberaumt werden.
- (k) „Vorstandsmitglieder“ bezeichnet alle derzeitigen und ehemaligen Vorstandsmitglieder des Antragstellers.
- (l) „Anfechtungsmitteilung“ bezeichnet eine schriftliche Mitteilung an den Monitor, die von der Form her im Wesentlichen dem hier beigefügten Anhang „F“ entspricht und dem Monitor von einem Gläubiger zugestellt wurde, der eine Mitteilung über eine Überarbeitung oder Zurückweisung erhalten hat und seine Absicht bekundet, diese Mitteilung über eine Überarbeitung oder Zurückweisung anzufechten und weitere Beweise zum Nachweis seiner Forderung vorzulegen.
- (m) „Ausgeschlossene Forderung“ bezeichnet (i) durch jegliche „Sicherungsrechte“ (siehe Definition in der ersten Anordnung) gesicherten Forderungen, (ii) durch das „SDM-Sicherungsrecht“ (siehe Definition in der Anordnung dieses Gerichts vom 9. Januar 2009) gesicherte Forderungen, (iii) gegenwärtig im Fall *Universal Settlements Inc. v. James Torchia, Marc Celello and National Viaticals Inc.* (United States District Court [in etwa: US-Bezirksgericht] im westlichen Bezirk von Michigan, Geschäftsnummer 1:07-cv-1243) und im Fall *Universal Settlements Inc. v. Antonio Duscio* (Ontario Superior Court of Justice [Oberster

Gerichtshof von Ontario], Geschäftsnummer 06-CV-323645 PD3) geltend gemachte Forderungen, und (iv) jegliche Forderungen gegen ein Vorstandsmitglied, die aufgrund der Bestimmungen in Unterabsatz 5.1(2) des CCAA nicht beigelegt werden können.

- (n) „Einreichungsdatum“ bezeichnet den 2. Dezember 2008.
- (o) „Erste Anordnung“ hat die diesem Begriff in Ziffer 1 dieser Anordnung zugewiesene Bedeutung.
- (p) „Anweisungen“ bezeichnet die Anweisungen für Gläubiger, die von der Form her im Wesentlichen dem hier beigefügten Anhang „B“ entsprechen.
- (q) „Bekannte Gläubiger“ bezeichnet:
 - (i) Diejenigen Gläubiger, denen der Antragsteller laut den Büchern und Unterlagen des Antragstellers zum Einreichungsdatum Geld geschuldet hat und diese Gelder bisher ganz oder teilweise unbezahlt sind. Dies schließt auch Käufer mit ein.
 - (ii) Alle Personen, die ein Gerichtsverfahren gegen den Antragsteller eingeleitet haben, sofern dieses Gerichtsverfahren vor dem Einreichungsdatum eingeleitet und dem Antragsteller zugestellt wurde.
 - (iii) Alle Personen, die als Partei an einem Mietvertrag, einem Vertrag, einem Anstellungsvertrag oder einer sonstigen Vereinbarung des Antragstellers

beteiligt ist, die der Antragsteller zwischen dem Einreichungsdatum und dem Bewertungsstichtag gekündigt oder abgelehnt hat, und

- (iv) alle sonstigen Gläubiger, die dem Antragsteller zum Bewertungsstichtag tatsächlich bekannt waren.
- (r) „Life Settlement“ bezeichnet eine finanzielle Transaktion, die es unheilbar kranken oder älteren Inhabern von Lebensversicherungspolice n erlaubt hat, die zugehörige Berechtigung als Begünstigter mit einem Rabatt auf den Nennwert der im Todesfall fälligen Versicherungsleistung an eine Drittpartei zu verkaufen.
- (s) „Mitteilung über eine Überarbeitung oder Zurückweisung“ bezeichnet eine Mitteilung, die von der Form her im Wesentlichen dem hier beige fügen Anhang „E“ entspricht.
- (t) „Mitteilung an Gläubiger“ bezeichnet die zur Veröffentlichung vorgesehene Mitteilung an Gläubiger, die von der Form her im Wesentlichen dem hier beige fügen Anhang „A“ entspricht.
- (u) „Person“ bezeichnet alle Einzelpersonen, Teilhaberschaften, Jointventures, Trusts, Gesellschaften, nicht eingetragene Organisationen, Regierungen oder Regierungsstellen oder -behörden und alle sonstigen juristischen Persönlichkeiten mit jeglicher Bezeichnung oder Gründungsform.
- (v) „Plan“ bezeichnet den eventuell eingereichten und von diesem Gericht genehmigten Vergleichsplan des Antragstellers in der gelegentlich im Einklang

mit seinen Bedingungen überarbeiteten, abgeänderten, modifizierten oder ergänzten Fassung.

- (w) „Forderungsnachweis“ bezeichnet das Formular für den Forderungsnachweis, das von der Form her im Wesentlichen dem hier beigelegten Anhang „D“ entspricht.
- (x) „Nachgewiesene Forderung“ hat die diesem Begriff in Ziffer 3 dieser Anordnung zugewiesene Bedeutung.
- (y) „Käufer“ bezeichnet eine Person, die im Rahmen eines Kaufvertrags mit dem Antragsteller oder einem Vertreter einen Anspruch auf einen Anteil an einem Life Settlement erworben hat, und von der der Antragsteller zu diesem Zweck Geld erhalten hat.
- (z) „Informationen zum Käufer“ bezeichnet die im Abschnitt „Einzelheiten zur Forderung“ in einer Forderungsbestätigung enthaltenen Informationen, und diese Informationen können mittels (i) eines Antrags auf Abänderung, den der Monitor in Einklang mit Ziffer 6 dieser Anordnung akzeptiert, oder (ii) eines Beschlusses oder einer Entscheidung in Einklang mit den Ziffern 17 bis 20 dieser Anordnung abgeändert werden.
- (aa) „Antrag auf Abänderung“ bezeichnet den Antrag eines Käufers auf Abänderung der in einer Forderungsbestätigung enthaltenen Informationen zum Käufer, indem der Abschnitt „Antrag auf Abänderung“ in der dem Käufer vom Monitor vorgelegten Forderungsbestätigung ausgefüllt und zurückgeschickt wird.

(bb) „Gesicherte Forderung“ bezeichnet alle Forderungen oder Teile hiervon, die durch ein Sicherungsrecht, ein Pfand, ein Grundpfandrecht, ein Zurückbehaltungsrecht, eine Hypothek oder eine Belastung von Vermögenswerten des Antragstellers gesichert sind, jedoch nur im Umfang des Werts der Sicherheit für die Forderung, und

(cc) „Bewertungsstichtag“ bezeichnet das Datum dieser Anordnung.

ENTSCHEIDUNG ÜBER NACHGEWIESENE FORDERUNGEN

3. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass jede wie endgültig in Einklang mit den hiermit genehmigten Formularen und Verfahren entschiedene Forderung eines Gläubigers (eine „nachgewiesene Forderung“) einschließlich etwaiger Entscheidungen über die Beschaffenheit, die Höhe, den Wert, die Vorrangigkeit oder die Gültigkeit von Forderungen inklusive gesicherter Forderungen zu allen Zwecken einschließlich Planzwecken und insbesondere für alle an Gläubiger des Antragstellers vorgenommene Ausschüttungen rechtsgültig ist. Hierbei gilt jedoch, dass die Informationen zum Käufer nur die Höhe und Gültigkeit der Forderung bestätigen, die auf den Informationen zu diesem Käufer basieren und die Beschaffenheit, den Wert oder die Vorrangigkeit der Informationen zu diesem Käufer basierenden Forderung weder bestätigen noch nachweisen. Deutlicher ausgedrückt bedeutet dies, dass die Informationen zum Käufer die rechtliche Beschreibung der Forderung nicht bestätigen, nachweisen oder beeinträchtigen, und zwar einschließlich ungeachtet dessen, ob es sich bei dieser Forderung um (i) eine proprietäre Forderung, (ii) eine billigkeitsrechtliche Forderung,

(iii) eine Trust-Forderung oder (iv) eine andere Art von materieller Rechtsinhaberschaft handelt.

MITTEILUNG AN GLÄUBIGER UND SONSTIGE PERSONEN

4. DIESES GERICHT ERLÄSST FOLGENDE ANORDNUNG:

- (a) Der Monitor veröffentlicht auf seiner Website spätestens 5 (fünf) Tage nach Erlass dieser Anordnung eine Kopie dieser Anordnung (zusammen mit allen Anhängen) und schickt jedem bekannten Gläubiger und jedem Vertreter (sofern er jeweils deren Anschrift hat) im Namen des Antragstellers ein Exemplar des Pakets mit Forderungsunterlagen.
- (b) Der Monitor veranlasst spätestens 10 (zehn) Tage nach Erlass dieser Anordnung, dass die Mitteilung an Gläubiger in (i) der landesweiten Ausgabe der Tageszeitungen *The Globe and Mail* auf Englisch, (ii) *Die Presse*¹ (Österreich), *Handelsblatt*² (Deutschland) und in einer großen Zeitung in der Schweiz jeweils auf Deutsch und (iii) *La Nacion* (Argentinien) oder einer Zeitung in Argentinien mit einer vergleichbaren Auflage auf Spanisch veröffentlicht wird, und
- (c) der Monitor schickt jeder Person, die angibt, ein Gläubiger zu sein und derartiges Material anfordert, so bald wie möglich nach Eingang einer diesbezüglichen

¹ TN: Name of the publication corrected by the translator.

² TN: Name of the publication corrected by the translator

Anforderung ein Exemplar des Pakets mit Forderungsunterlagen, sofern diese Anforderung vor dem Forderungsstichtag eingeht.

5. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass sowohl diese Anordnung als auch die Anweisungen, die Forderungsbestätigung, der Forderungsnachweis, die Mitteilung über eine Überarbeitung oder Zurückweisung und die Anfechtungsmitteilung jeweils in Englisch, Deutsch und Spanisch erhältlich sein müssen, aber dass bei Widersprüchen zwischen der Bedeutung der englischen Fassung einerseits und der deutschen oder spanischen Fassung andererseits die englische Fassung maßgeblich ist. Die deutschen und spanischen Fassungen dieser Dokumente können separate Dokumente sein oder jegliche dieser Dokumente können zweisprachig oder dreisprachig abgefasst sein. Der Monitor kann jeglichen Personen eine deutsche oder spanische Fassung dieser Dokumente und jeglicher vom Monitor herausgegebener Schreiben, Mitteilungen oder sonstiger Dokumente zur Verfügung stellen, wenn er dies für angemessen hält. Der Monitor ist befugt, sich bei der Erstellung der deutschen und spanischen Fassungen jeglicher Dokumente auf die Dienste eines externen Übersetzungsdienstes zu verlassen und ist für etwaige Ungenauigkeiten oder sonstige Mängel übersetzter Dokumente weder verantwortlich noch haftbar.

FORDERUNGEN DER KÄUFER

6. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass der Monitor, wenn er dies für angebracht hält, jeglichen Käufern eine Bestätigung der Forderung schicken kann, in der der Monitor eine Forderung des jeweiligen Käufers aufgrund der Bücher und Unterlagen des Antragstellers bestätigt und die sich auf diese Forderung beziehenden Informationen des Antragstellers

anführt. Die darin enthaltenen Informationen zum Käufer gelten in jeder Hinsicht als vom Käufer bestätigt, es sei denn, der Käufer entscheidet sich dafür, einen Antrag auf Abänderung auszufüllen und zusammen mit weiteren Unterlagen einzureichen. In diesem Fall (a) wird der Antrag auf Abänderung vom Monitor durchgesehen und in Erwägung gezogen, und (b) der Monitor kann die beantragten Abänderungen akzeptieren oder sie anhand einer Mitteilung über eine Überarbeitung oder Zurückweisung überarbeiten oder zurückweisen. Sofern beim Monitor am oder vor dem Forderungsstichtag kein Antrag auf Abänderung eingeht, (i) sind die Forderungsbestätigung und die darin erhaltenen Informationen zum Käufer für den Käufer endgültig und verbindlich, und der Antragsteller kann sich bei der Bewertung der Forderung des Käufers zu allen Zwecken inklusive Planzwecken auf diese verlassen, (ii) und es ist dem Käufer untersagt, jegliche Forderungen geltend zu machen, die im Widerspruch zu den Informationen in der Forderungsbestätigung stehen.

FORDERUNGSNACHWEISE

7. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass alle Gläubiger außer denjenigen, die eine Forderungsbestätigung erhalten haben, beim Monitor innerhalb der hier vorgegebenen Fristen einen Forderungsnachweis einreichen müssen.

STICHTAG FÜR DIE EINREICHUNG DES ANTRAGS AUF ABÄNDERUNG ODER DES FORDERUNGSNACHWEISES

8. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass alle Anträge auf Abänderung und alle Forderungsnachweise beim Monitor einzureichen sind, und dass es jedem Gläubiger, der einen Antrag auf Abänderung oder Forderungsnachweis (jeweils zusammen mit weiteren

Unterlagen) nicht wie hierin vorgesehen so einreicht, dass dieser Antrag auf Abänderung bzw. dieser Forderungsnachweis am oder vor dem Forderungsstichtag beim Monitor eingeht, (a) hiermit für immer untersagt wird, eine Forderung (ausgenommen einer auf Informationen zum Käufer basierenden Forderung) gegen den Antragsteller, die Vorstandsmitglieder oder jegliche dieser Personen geltend zu machen oder durchzusetzen, (b) dass der Gläubiger außer im Hinblick auf eine auf den Informationen zum Käufer basierende Forderung nicht berechtigt ist, auf der Gläubigerversammlung seine Stimme bezüglich des Plans abzugeben oder eine zugehörige Ausschüttung zu erhalten, und (c) dass der Gläubiger außer im Hinblick auf eine auf den Informationen zum Käufer basierende Forderung keinen Anspruch auf Erhalt weiterer Mitteilungen über dieses Verfahren hat und nicht berechtigt ist, sich als Gläubiger an diesem Verfahren zu beteiligen.

ANGEMESSENHEIT DER INFORMATIONEN / WÄHRUNG

9. DIESES GERICHT ORDNET FOLGENDES AN:

- (a) Der Monitor kann, wenn er davon überzeugt ist, dass eine Forderung ausreichend nachgewiesen wurde, auf die strikte Einhaltung der Vorschriften in dieser Anordnung bezüglich des Ausfüllens und der Unterfertigung von Anträgen auf Abänderung oder Forderungsnachweisen verzichten, und
- (b) alle auf eine andere Währung als kanadische Dollar lautende Forderungen sind in kanadische Dollar umzurechnen und stellen Verbindlichkeiten in kanadischen Dollar dar. Der Monitor nimmt diese Umrechnung unter Verwendung des am

Einreichungsdatum um 12.00 Uhr geltenden Kassamittelkurses der Bank of Canada vor.

ÜBERPRÜFUNG VON ANTRÄGEN AUF ABÄNDERUNG UND FORDERUNGSNACHWEISEN

10. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass der Monitor alle Anträge auf Abänderungen sowie alle Forderungsnachweise in Absprache mit dem Antragsteller überprüft, die am oder vor dem Forderungsstichtag eingereicht werden und die in jeglichen Forderungsbestätigungen oder Anträgen auf Abänderung angeführten Informationen zum Käufer und den Betrag bzw. den Status der in einem Forderungsnachweis angeführten Forderung anhand einer Mitteilung über eine Überarbeitung oder Zurückweisung (ganz oder teilweise) akzeptiert, abändert oder zurückweist. Der Monitor kann jederzeit zusätzliche Informationen zu einer Forderung (einschließlich zu einer Forderungsbestätigung) anfordern und den Gläubiger darum bitten, einen überarbeiteten Antrag auf Abänderung bzw. einen überarbeiteten Forderungsnachweis einzureichen.
11. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass die Informationen zum Käufer oder eine Forderung in dem Fall, in dem der Monitor die Informationen zum Käufer oder eine Forderung akzeptiert hat, zu allen Zwecken einschließlich der Stimmabgabe und Ausschüttung im Rahmen des Plans die nachgewiesene Forderung dieses Gläubigers darstellen.
12. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass der überarbeitete oder zurückgewiesene Teil einer Forderung in dem Fall, in dem die Informationen zum Käufer oder eine Forderung anhand einer Mitteilung über eine Überarbeitung oder Zurückweisung (ganz oder

teilweise) überarbeitet oder zurückgewiesen wurden, keine nachgewiesene Forderung darstellt, es sei denn, der Gläubiger hat die Überarbeitung oder Zurückweisung angefochten und die überarbeitete oder zurückgewiesene Forderung (oder einen Teil hiervon) in Einklang mit den Ziffern 17 bis 20 dieser Anordnung nachgewiesen.

AUSWIRKUNG EINER FORDERUNG, DIE KEINE NACHGEWIESENE FORDERUNG IST

13. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass der Gläubiger im Hinblick auf seine Forderung, sofern eine Forderung nicht vor der Gläubigerversammlung zu einer nachgewiesenen Forderung wurde, auf der Gläubigerversammlung seine Stimme abgeben darf und der Monitor diese Stimme protokolliert, jedoch ist die Gültigkeit der Forderung und der damit verbundenen Stimmabgabe des Gläubigers nur dann und insoweit für den Gläubiger, den Monitor oder den Antragsteller endgültig oder verbindlich, wie die Forderung zu einer nachgewiesenen Forderung wird.
14. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass der Monitor für eine spezifische Forderung, falls eine Forderung vor einer Ausschüttung im Rahmen des Plans nicht zu einer nachgewiesenen Forderung wurde, eine Rücklage bildet und verwahrt, der Gläubiger jedoch erst dann und nur in dem Umfang Anspruch auf eine Dividende aufgrund dieser Forderung hat, in dem die Forderung zu einer nachgewiesenen Forderung wird.

ANFECHTUNGSMITTEILUNG

15. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass jeder Gläubiger, der beabsichtigt, eine Mitteilung über eine Überarbeitung oder Zurückweisung anzufechten, beim Monitor so

bald wie möglich eine Anfechtungsmitteilung einreicht, jedoch muss diese Anfechtungsmitteilung in jedem Fall bis um 16.00 Uhr (Ortszeit an der US-Ostküste) an dem Datum beim Monitor eingehen, das 14 (vierzehn) Tage nach dem Datum liegt, an dem der Monitor die Mitteilung über eine Überarbeitung oder Zurückweisung in Einklang mit Ziffer 26 dieser Anordnung verschickt hat. Die Einreichung einer Anfechtungsmitteilung beim Monitor innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist stellt einen Antrag dahingehend dar, wie in den Ziffern 17 bis 20 dieser Anordnung geregelt eine Entscheidung über die Höhe oder den Status dieser Forderung zu treffen.

16. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass die Höhe und der Status der Forderung dieses Gläubigers, falls ein Gläubiger, der eine Mitteilung über eine Überarbeitung oder Zurückweisung erhält und beim Monitor nicht innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist eine Anfechtungsmitteilung einreicht, so wie in der Mitteilung über eine Überarbeitung oder Zurückweisung angegeben gelten, und diese etwaige Höhe und dieser etwaige Status stellt die nachgewiesene Forderung dieses Gläubigers dar.

BEILEGUNG VON FORDERUNGEN

17. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass der Gläubiger und der Monitor nach Absprache mit dem Antragsteller so bald wie möglich nach der Zustellung der Anfechtungsmitteilung versuchen müssen, die Forderung des Gläubigers beizulegen und zu begleichen.
18. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass der Monitor oder der Gläubiger in dem Fall, dass der Disput zwischen dem Gläubiger und dem Monitor nicht innerhalb einer für den Monitor akzeptablen Frist oder auf eine für ihn akzeptable Weise beigelegt wird, bei

Gericht einen Antrag auf die endgültige Entscheidung über die Forderung des Gläubigers stellen können.

19. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass der Monitor bei Gericht ungeachtet der anderen Bestimmungen in dieser Anordnung und insbesondere der Ziffern 10, 17 und 18 ungeachtet dessen, ob der Monitor eine Mitteilung über eine Überarbeitung oder Zurückweisung verschickt hat, jederzeit einen Antrag auf die endgültige Feststellung einer Forderung stellen kann.
20. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass die Entscheidung über eine Forderung durch dieses Gericht zu allen Zwecken rechtsgültig und verbindlich ist und es in Bezug auf die Entscheidung über die Forderung durch dieses Gericht kein weiteres Recht auf Revisionen, Einsprüche oder Regressansprüche gibt.

MITTEILUNG AN ABTRETUNGSEMPFÄNGER

21. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass weder der Antragsteller noch der Monitor verpflichtet sind, einem Abtretungsempfänger oder Zessionar einer Forderung als deren Gläubiger Mitteilungen zu schicken oder anderweitig mit ihnen zu tun zu haben, es sei denn und erst dann, wenn beim Monitor mindestens 5 (fünf) Geschäftstage vor einer Gläubigerversammlung eine tatsächliche Abtretungs- oder Übertragungsmitteilung sowie ein akzeptabler Nachweis für diese Abtretung oder Zession eingegangen ist, und danach stellt ein derartiger Abtretungsempfänger oder Zessionar zu den hier angegebenen Zwecken einen „Gläubiger“ für diese Forderung dar. Alle derartigen Abtretungsempfänger oder Zessionare einer Forderung und diese Forderung sind an alle für diese Forderung in Einklang mit dieser Anordnung verschickten Mitteilungen oder

ergriffenen Maßnahmen gebunden, die stattgefunden haben, bevor der Monitor einen akzeptablen Nachweis für diese Abtretung oder Übertragung erhalten hat.

22. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass durch eine Abtretung oder Übertragung in dem Fall, dass der Inhaber einer Forderung diese Forderung ganz oder teilweise an mehr als eine Person oder einen Teil dieser Forderung an eine andere Person oder an andere Personen abgetreten oder übertragen hat, keine separate Forderung bzw. keine separaten Forderungen geschaffen wird, und diese Forderung stellt ungeachtet dieser Abtretung oder Übertragung weiterhin eine einzelne Forderung dar und wird als eine einzelne Forderung behandelt. Der Antragsteller und der Monitor sind in jedem dieser Fälle nicht verpflichtet, eine derartige Abtretung oder Übertragung anzuerkennen, und sie sind berechtigt, Mitteilungen nur bzgl. dieser Forderung im Ganzen zu verschicken und anderweitig nur mit dieser Forderung im Ganzen umzugehen, und dann nur an und mit der Person, die diese Forderung zuletzt im Ganzen als der Gläubiger für diese Forderung besessen hat. Hierbei gilt jedoch, dass dieser Gläubiger den Monitor anhand einer mindestens 5 (fünf) Geschäftstage vor einer Gläubigerversammlung beim Monitor eingegangenen schriftlichen Mitteilung anweisen kann, dass der nachfolgende Umgang mit dieser Forderung – jedoch nur im Ganzen – mit einer spezifischen Person erfolgt. In diesem Fall sind dieser Abtretungsempfänger oder Zessionar der Forderung und diese Forderung im Ganzen an alle für diese Forderung von dieser oder im Hinblick auf diese Person im Einklang mit dieser Anordnung verschickten Mitteilungen oder ergriffenen Maßnahmen gebunden.
23. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass weder der Antragsteller noch der Monitor verpflichtet sind, Mitteilungen an eine andere Person als den Gläubiger zu schicken, der

eine Forderung besitzt, und sie sind (insbesondere) nicht verpflichtet, jeglichen Personen Mitteilungen zu machen, die mittels einer Sicherheit für eine Forderung ein Sicherungsrecht, ein Pfand oder eine Belastung oder eine Verpfändung oder Abtretung besitzen.

SCHUTZVORKEHRUNGEN FÜR DEN MONITOR

24. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass (i) dem Monitor bei der Ausführung der Bedingungen dieser Anordnung alle ihm vom CCAA und der ersten Anordnung oder ihm als einem Rechtspfleger dieses Gerichts gewährten Schutzvorkehrungen einschließlich der Verfahrensaussetzung zu seinen Gunsten zugute kommen, (ii) dem Monitor infolge der Ausführung der Bedingungen dieser Anordnung keine Haftung oder Verpflichtung entsteht, und (iii) dass der Monitor berechtigt ist, sich auf die Bücher und Unterlagen des Antragstellers zu verlassen und für etwaige Forderungen oder Schadenersatzansprüche aufgrund von Fehlern oder Auslassungen in diesen Büchern oder Unterlagen nicht haftbar ist.

ANWEISUNGEN

25. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass der Antragsteller oder der Monitor bei diesem Gericht jederzeit und mittels einer eventuell vom Gericht vorgeschriebenen Mitteilung um Anweisungen zu dieser Anordnung und das hier vorgegebene Forderungsverfahren, sowie den hier als Anhänge beigefügten Formularen ansuchen kann.

ZUSTELLUNG UND MITTEILUNG

26. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass es dem Monitor freisteht, den Gläubigern oder sonstigen interessierten Personen das Paket mit Forderungsunterlagen und jegliche Schreiben, Mitteilungen oder sonstigen Dokumente zuzustellen, indem er wahrheitsgetreue Kopien dieser Unterlagen per frankierter Post, Kurier, persönlicher Aushändigung oder elektronischer oder digitaler Übermittlung an diese Personen an die zuletzt in den Unterlagen des Antragstellers vermerkte Anschrift weiterleitet, und dass eine derartige Zustellung oder Mitteilung per Kurier, persönlicher Aushändigung oder elektronischer oder digitaler Übermittlung als am nächsten Geschäftstag nach dem Datum ihrer Weiterleitung bzw. als am fünften Geschäftstag nach ihrem Postversand erfolgt gilt. Mitteilungen über eine Überarbeitung oder Zurückweisung dürfen ungeachtet jeglicher anders lautender Regelungen in dieser Ziffer 26 nur per Kurier verschickt werden.
27. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass jegliche Mitteilungen oder sonstige Kommunikationen (insbesondere Anträge auf Abänderung, Forderungsnachweise und Anfechtungsmitteilungen), die ein Gläubiger dem Monitor gemäß dieser Anordnung mitzuteilen hat, der Schriftform bedürfen und im Wesentlichen der etwaigen, in dieser Anordnung vorgegebenen Form zu entsprechen haben und als hinlänglich erfolgt gelten, wenn sie per frankierter Post, Kurier, persönlicher Aushändigung oder elektronischer oder digitaler Mitteilung an folgende Anschrift verschickt werden:

Ernst & Young Inc.
Court-appointed Monitor of Universal Settlements International Inc.
222 Bay Street, Suite 1600

Toronto, Ontario
Canada M5K 1J7

z. Hd.: Marie Jackson
Telefon: 1-416-943-5446
E-Mail universal.settlements@ca.ey.com
Fax: 1-416-943-3300

Alle derartigen Mitteilungen oder sonstigen Kommunikationen eines Gläubigers gelten nur nach ihrem tatsächlichen Eingang während der üblichen Geschäftszeit an einem Geschäftstag als erhalten.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

28. DIESES GERICHT ERLÄSST DIE ANORDNUNG UND BEANTRAGT die Unterstützung und Anerkennung aller Gerichte, Gerichtshöfe, Aufsichts- oder Verwaltungsorgane in den Provinzen oder Territorien von Kanada (einschließlich der Unterstützung der kanadischen Gerichte gemäß § 17 des CCAA) und des Federal Court [Bundesgerichtshof] von Kanada und aller Gerichtshöfe, aufsichtsbehördlichen oder verwaltungsbehördlichen Stellen oder sonstigen Gerichte, die gemäß dem kanadischen Parlament oder der Gesetzgebung einer Provinz errichtet wurden, sowie aller Gerichte, Gerichtshöfe, Aufsichts- oder Verwaltungsorgane der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz oder der Vereinigten Staaten und aller sonstigen Nationen oder Staaten, um diesem Gericht bei der Ausführung der Bedingungen dieser Anordnung behilflich zu sein und es hierbei zu ergänzen.

Diese Anordnung wird in Einklang mit ihren Bestimmungen erlassen.

“Wilton-Siegel J.”

IN DER ANGELEGENHEIT DES *GESETZES ÜBER GLÄUBIGERVERGLEICHE MIT
KAPITALGESELLSCHAFTEN (COMPANIES' CREDITORS ARRANGEMENT ACT)*,
R.S.C. 1985, c. C-36, IN DER AKTUELLEN FASSUNG

UND IN DER ANGELEGENHEIT BEZÜGLICH EINES KOMPROMISSPLANS ODER
VERGLEICHES DER UNIVERSAL SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC.

Geschäftsnummer des Gerichts: 08-CL-7878

**OBERSTER GERICHTSHOF VON
*ONTARIO***

(HANDELSABTEILUNG)

Prozess in Toronto eingeleitet

**ANORDNUNG ÜBER DAS
FORDERUNGSPROZEDERE**

OGILVY RENAULT LLP

Royal Bank Plaza, South Tower
3800 - 200 Bay Street
Toronto ON M5J 2Z4

William McNamara (LSUC-Nr.: 23153S)

Tel.: (416) 216-3906

Fax: (416) 216-3930

Anwälte des Antragstellers